

5209/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten G.Moser, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Verordnung für den Lehrberuf Vermessungstechniker
Ergänzung der Übergangsbestimmungen (§13, BGBL vom 13.5.98,
163. Verordnung)

In O.Ö. gibt es zwei Agrarbezirksbehörden (Linz und Gmunden). Die heutigen C- und B-Beamten wurden als Praktikanten aufgenommen, hatten eine dreijährige Ausbildung Vermessungstechnik und agrarische Operationen) zu absolvieren und konnten dann zunächst zur C-Dienstprüfung antreten.

Die Bediensteten der ABB-Linz besuchten aufgrund der räumlichen Nähe die Schule der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten in Linz (später Wels). Die Praktikanten der ABB-Gmunden wurden dagegen von Beamten des A-Dienstes der eigenen Behörde in Gmunden in Form von Kursen (jeweils Herbst/Winter) ausgebildet. Die dreitägigen Dienstprüfungen wurden dann von den Bediensteten der ABB-Linz und der ABB-Gmunden gemeinsam vor einer Kommission abgelegt. Seit Mai gibt es nun den neuen **Lehrberuf Vermessungstechniker**. Die 163. Verordnung des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten regelt die Berufsausbildung und legt in § 13 die Übergangsbestimmungen fest. Demnach wird nun den Bediensteten der ABB-Linz ihre abgeschlossene Ausbildung automatisch als Lehrabschluß im Sinne des neuen Lehrberufes anerkannt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Werden Sie die Verordnung über den Lehrberuf Vermessungstechniker dahingehend ändern, daß auch den Anwärtern aus der ABB-Gmunden, die qualitativ gleich ausgebildet sind, ähnlich wie Ihren Linzer KollegInnen die abgeschlossene Ausbildung automatisch als Lehrabschluß im Sinne des neuen Lehrberufes anerkannt wird? Wenn nein, warum nicht?
2. Erscheint Ihnen die Möglichkeit, für derartige Einzelfälle mittels Ansuchen die Gleichstellung der Ausbildung bzw. Abschlußprüfung gemäß der neuen Verordnung zu bescheinigen, ein gangbarer Weg? Wenn nein, warum nicht?